LANDKREIS GÖTTINGEN

Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen[1] des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter - Fachdienste 56.7 und 56.8

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Neisen

- Konzept -
Kinder-Bildung-Zukunft (KiBiZ)

Inhaltsverzeichnis

1. Einordnung von KiBiZ 2
2. Ziele der IFK-Spezialisierung KiBiZ 2
3. Arbeitsweise der IFK KiBiZ 3
   3.1. Arbeitsweise der IFK KiBiZ i.S.d. SGB II 3
   3.2. Arbeitsweise der IFK KiBiZ i.S.d. SGB VIII 3
   3.3. Fallschlüssel und Kontakthäufigkeit 4
4. Zielgruppe und Fallauswahl der IFK KiBiZ 5
   4.1. Angebot der Teilnahme an der Spezialisierung KiBiZ 6
   4.2. Besonderheit: Junge Menschen am Übergang Schule-Beruf 7
   4.3. Besonderheit: Reha-spezifischer Bedarf 7
5. Beteiligung landkreisinterner und weiterer externer Netzwerkpartner 8
6. Nachbetreuung und Beendigung der KiBiZ-Teilnahme 8
   6.1. Nachbetreuung 8
   6.2. Beendigung der KiBiZ-Teilnahme 9

[1] Die im Konzept gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Einordnung von KiBiZ

Die Spezialisierung Kinder-Bildung-Zukunft (KiBiZ) des Landkreises Göttingen soll die Integrationsarbeit i.S.d. SGB II mit der speziellen Förderung von Familien unter besonderer Berücksichtigung der Bildung und Erziehung von Kindern i.S.d. SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) verbinden.

Die Integrationsfachkräfte KiBiZ (IFK KIBIZ) gehören organisatorisch zu den Integrationsfachkräften (IFK) des Jobcenter-Standortes Osterode (Fachdienst 56.7). Die Arbeit der IFK KiBiZ deckt jedoch den gesamten Bereich des Altkreises Osterode am Harz ab und erfolgt somit auch in örtlicher Zuständigkeit des Jobcenter-Standortes Südharz (Fachdienst 56.8).

Die Arbeitsweise der IFK KiBiZ soll stets darauf ausgerichtet sein, staatliche Leistungen für die Familien und die nachfolgenden Generationen im Bereich des SGB II und des SGB VIII zu vermeiden, zu verringern oder gänzlich zu beenden. Diese Zielausrichtung ist für die IFK KiBiZ in ihrer gesamten Arbeit handlungsleitend.

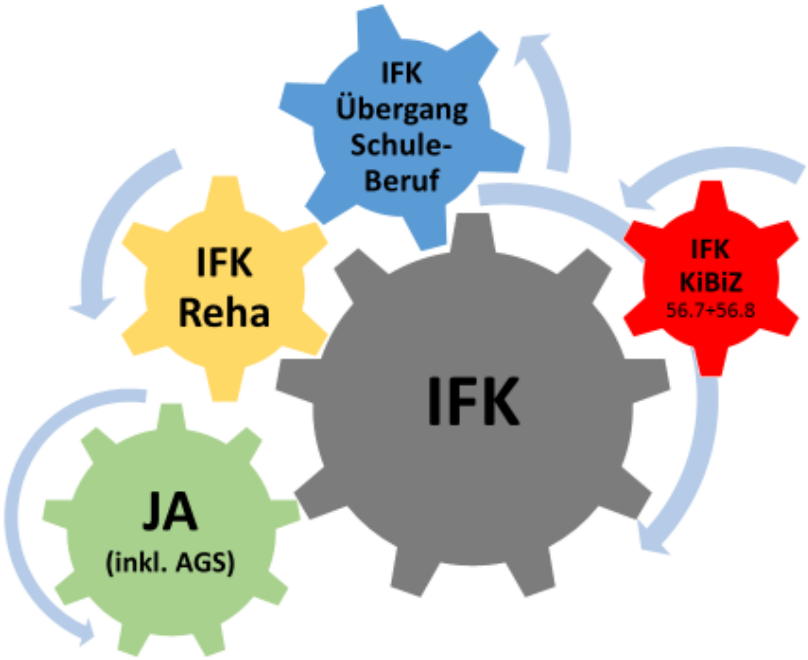

2. Ziele der IFK-Spezialisierung KiBiZ

Unter Berücksichtigung der Zielausrichtung, Familien so zu fördern, dass der Bezug von staatlichen Leistungen in den nachfolgenden Generationen vermieden werden kann, lassen sich einzelne Ziele ableiten, an denen sich das praktische Handeln der IFK KiBiZ orientieren soll. Vereinfacht dargestellt wurden drei übergeordnete Ziele formuliert, die Zweck und Aufgabe sowohl des SGB II als auch des SGB VIII berücksichtigen:

1. Kindern den Zugang zu altersgerechter Bildung ermöglichen
2. Unterstützung der Eltern, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen
3. Unterstützung der Eltern bei der Integration in Arbeit

Durch die Orientierung der IFK KiBiZ an diesen Zielen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, die zukünftige Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Da es in der Zusammenarbeit durchaus zu Zielkonflikten kommen kann, ist in der alltäglichen Arbeit zu beachten, dass die vorgenannten Ziele stets gleichwertig nebeneinanderstehen.

3. Arbeitsweise der IFK KiBiZ

3.1. Arbeitsweise der IFK KiBiZ i.S.d. SGB II

Das Konzept der sozialraum- und ressourcenorientierten Beratung (SRO) bildet die Grundlage der Arbeitsweise der IFK. Die dort beschriebenen Grundsätze der SRO-Beratung gelten grundsätzlich ebenso für die IFK KiBiZ. Auch hier richtet sich die Beratung am Willen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) aus und erfolgt ressourcenorientiert. Die Nutzung und der Ausbau der persönlichen Ressourcen sowie der Ressourcen des Sozialraums ist vorrangig vor der Erbringung von Förderleistungen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher und anderer Unterstützungsangebote des Jobcenters.

Die eLb innerhalb einer teilnehmenden Familie werden bei ihren eigenverantwortlichen Integrationsbemühungen durch die IFK KiBiZ individuell begleitet. Die eLb werden unterstützt, ihre Ziele im Hinblick auf eine Integration in Arbeit eigenverantwortlich und mit ihren vorhandenen Ressourcen zu erreichen (Hilfe zur Selbsthilfe). Die eLb sollen im Integrationsprozess möglichst Eigenaktivität und Eigenverantwortung entwickeln und entfalten.

Diese aktivierende Arbeit hat nicht nur im Integrationsprozess Vorrang, sondern auch in allen anderen Aufgabenbereichen, unabhängig davon ob diese SGB II- oder SGB VIII-spezifisch sind. Priorität hat immer die Hilfe zur Selbsthilfe.

Da sich die IFK KiBiZ im Kontext des sozialräumlichen Umfeldes der zu betreuenden Familie bewegen, gilt es diese sozialräumlichen Strukturen zu erkennen und die eLb zu befähigen, auf bestehende Strukturen zurückzugreifen oder diese bei Bedarf auszubauen.

Wirken die Familien in der Erreichung ihrer Schritte und Ziele nicht mit oder sind sie zu einer Zusammenarbeit mit der IFK KiBiZ nicht mehr bereit, wird ein klärendes Gespräch mit der Familie geführt, in dem bereits auf eine eventuelle Beendigung der Spezialisierung KiBiZ hingewiesen wird. Verbessert sich die Zusammenarbeit und Mitwirkung innerhalb von vier Wochen nicht, erfolgt die Übergabe der Familie an den IFK-Bereich. Über die Beendigung der Teilnahme an KiBiZ wird der ASD informiert.

3.2. Arbeitsweise der IFK KiBiZ i.S.d. SGB VIII

Durch beratende und begleitende Unterstützung werden zusätzlich die Ziele des §16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) verfolgt. Mit dieser Kombination, bestehend aus Hilfe bei der Integration in Arbeit und individueller Beratung im Bedarfsfall, soll mehrgenerationalem Hilfebedarf in den zu betreuenden Familien entgegengewirkt werden. Die Arbeit der IFK KiBiZ ist daher grundsätzlich sowohl präventiv als auch langfristig ausgelegt. Die IFK KiBiZ arbeiten somit vorrangig begleitend und mit den vorhandenen Ressourcen der eLb bzw. der Familie, um sie in ihrem selbständigen Handeln zu stärken. Das Angebot der entlastenden Hilfe, die nachrangig erfolgen und zur Stabilisierung der familiären Situation beitragen soll, stellt ein Merkmal der Arbeitsweise der IFK KiBiZ dar und ist ein Spezifikum, das ausschließlich diesem

Bereich vorbehalten ist. Die Unterstützung bei der Erledigung einzelner Aufgaben wirkt für die Familie entlastend und soll daher insbesondere in Phasen erfolgen, in denen die Familie besonders stark belastet ist. Ziel hierbei ist jedoch stets die Verselbständigung. Die IFK KiBiZ leiten die Familie so an, dass die Aufgaben künftig mehr und mehr selbständig erledigt werden können.
Ein kontinuierlicher, individueller und intensiver Kontakt der IFK KiBiZ zu jeder Familie ist die beste Voraussetzung dafür, einen Zugang zum Familiensystem zu erreichen und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu begleiten. Regelmäßige Hausbesuche sind deswegen ein fester Bestandteil der Arbeit der IFK KiBiZ. Sie sind erforderlich, damit sich die IFK KiBiZ auch einen Eindruck vom häuslichen Umfeld verschaffen kann; außerdem erleichtert eine Beratung im persönlichen Wohnumfeld der Familie den Kontaktaufbau zum Kind und die beobachtete Interaktion zwischen den Eltern/ dem Elternteil und dem Kind kann in die Beratung zur Zielerreichung, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, einfließen.

Die IFK KiBiZ unterstützen die Eltern ressourcen- und lösungsorientiert bei deren Aufgabe, ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen und den Zugang der Kinder und Jugendlichen zu altersgerechter Bildung zu ermöglichen. Hierbei nimmt ein Großteil der Arbeit der IFK KiBiZ die Beratungstätigkeit ein. Die IFK KiBiZ beraten die Familien im Bedarfsfall zu verschiedenen Konstellationen (Bildung, Erziehung, Finanzen) und verweisen je nach Erfordernis und Situation an die entsprechenden Netzwerkpartner. Bei diesem Aufgabenbereich handelt es sich um eine spezifische SGB VIII-Thematik, die somit ausschließlich in der Spezialisierung KiBiZ verortet ist. Insbesondere bei der Rückgabe einer Familie an die IFK oder bei der Überleitung eines Jugendlichen in den Bereich ÜSB muss dieser Unterschied in der Arbeitsweise und Zielsetzung den Familien erneut transparent gemacht werden, um die Familie bzw. den Jugendlichen darauf vorzubereiten, dass sich die Form der Begleitung und Unterstützung verändern wird. Wichtig ist hierbei aufzuzeigen, dass es sich um eine Veränderung und nicht um eine Verschlechterung handelt.

Insbesondere in den Zeiten eines Übergangs ist eine intensive Unterstützung zielführend, da es hier zu Veränderungen im Familiensystem und in der Alltagsstruktur kommt. Hierzu gehört die Aufnahme eines Kindes in die Betreuung durch eine KiTa, einen Kindergarten oder eine Tagesmutter, die Einschulung, der Wechsel in eine weiterführende Schule oder auch ein Schulwechsel aus anderen Gründen. Ebenso stellt die Geburt eines Kindes eine Familie vor neue Herausforderungen, die viel Veränderung mit sich bringen und somit gut begleitet werden müssen.

Im Zuge einer bedarfsgerechten Unterstützung sollen die IFK KiBiZ zu einer Verbesserung der individuellen Lebenssituation und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in der Familie beitragen.

3.3. Fallschlüssel und Kontakthäufigkeit

Aufgrund der Arbeitsweise der IFK KiBiZ, die einen intensiven Kontakt zu den Familien bedarf, ist die Fallzahl pro VZÄ auf 20 BGen festgelegt. Hierzu gehören alle BGen, die sich in der Teilnahme an der Spezialisierung befinden. Im Rahmen der aktiven und passiven Nachbetreuung erhalten die Familien Unterstützung mit dem Ziel der Stabilisierung. In dieser Zeit nimmt die Kontakthäufigkeit mehr und mehr ab und folglich fallen sie nicht in die festgelegte Fallzahl pro VZÄ.

Des Weiteren zeichnet sich die Arbeitsweise der IFK KiBiZ durch eine engmaschige Begleitung der Familien aus, die aufgrund der vielfältigen Herausforderungen in den Familien erforderlich ist. Dies erfordert eine hohe Kontaktdichte, die sich zusammensetzt aus regelmäßigen Hausbesuchen, Telefonaten und Begleitungen zu Terminen. Die Häufigkeit der Kontakte bemisst sich nach dem individuellen Bedarf der Familie und kann phasenweise unterschiedlich sein. Mindestens alle acht Wochen ist ein Hausbesuch durch die IFK KiBiZ durchzuführen.

Die IFK KiBiZ vereinbart in der Regel am Ende jedes Gesprächs Schritte, die zum Erreichen der vereinbarten Ziele erforderlich und von der Familie zu unternehmen sind. Diese werden im Kooperationsplan vereinbart. Da die Familien befähigt werden sollen, mehr und mehr ihre Herausforderungen eigenständig zu bewältigen, ist es wichtig den Familien hierfür auch die erforderliche Zeit einzuräumen. Die IFK KiBiZ ist in diesen Phasen als Unterstützung erreichbar und reflektiert mit der Familie das Erreichen bzw. Nichterreichen der Schritte nach Ablauf einer vereinbarten Frist. Hiervon ausgehend wird das weitere Vorgehen mit der Familie abgestimmt. Bei der Formulierung der Schritte und Ziele im Kooperationsplan ist der O-Ton der eLb aufzunehmen, jedoch ist bei der Formulierung der SGB VIII-bezogenen Schritte und Ziele aufgrund der sensiblen Informationen der Datenschutz zu berücksichtigen.

4. Zielgruppe und Fallauswahl der IFK KiBiZ

Die Spezialisierung KiBiZ richtet sich als internes Angebot der Jobcenter-Standorte Osterode und Südharz an alle Familien (Eltern und alleinerziehende Mütter und Väter sowie deren Kinder) und an schwangere eLb, die entsprechenden Unterstützungsbedarf in Anspruch nehmen wollen und sich im Bezug von Leistungen nach dem SGB II befinden. Defizitorientierte Attribute, wie z.B. Langzeitleistungsbezug der Eltern, Sucht-/Schuldenproblematik oder schulvermeidendes Verhalten der Kinder sind keine expliziten Zugangsvoraussetzungen für eine Begleitung durch die IFK KiBiZ. Vielmehr sollen Familien den Mehrwert einer Begleitung durch die IFK KiBiZ als

attraktives Angebot mit multiplen Unterstützungsmöglichkeiten in ihrer besonderen Lebenslage erkennen und das Angebot aktiv als Ressource in Anspruch nehmen wollen.

Die Übernahme in die Spezialisierung KiBiZ kann bereits mit der Gewährung des Mehrbedarfs für Schwangerschaft, also ab der 13. Schwangerschaftswoche, erfolgen, um die werdende Mutter bzw. die werdenden Eltern bei der bevorstehenden Veränderung zu unterstützen, beispielweise bei Anträgen im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes oder Schaffen eines kindgerechten Umfeldes. Die frühe Übernahme ermöglicht ein Kennenlernen und einen Beziehungsaufbau zwischen der IFK KiBiZ und der eLb vor Beginn der Veränderung im Familiensystem.

Die Begleitung einer Familie durch die IFK KiBiZ erfolgt auf freiwilliger Basis, jedoch ist die grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit unverzichtbar. Ohne das Einverständnis und eine aktive Zusammenarbeit mit den Familien kann die IFK KiBiZ ihren übergeordneten Zielen nicht nachkommen. Die gemeinsame Arbeit an Zielen, die dem SGB VIII zuzuordnen sind, stellt eine Besonderheit von KiBiZ dar und erfolgt ausschließlich in diesem speziellen Bereich des Jobcenters. Insbesondere die Themen Erziehung und Alltagsbewältigung sind ausschließlich in der Spezialisierung KiBiZ verortet.

Sollten in einer Familie bereits Hilfen nach dem SGB VIII installiert sein oder sich anbahnen, ist durch alle Beteiligten zu prüfen, ob eine Teilnahme an der Spezialisierung KiBiZ überhaupt zielführend ist. Die IFK KiBiZ können und sollen keinen Ersatz für eine Familienhilfe oder einen Erziehungsbeistand darstellen und auch nicht der Türöffner hierfür sein. Die Aufgabe der IFK-KiBiZ soll sich vorrangig an Familien richten, bei denen mit einer frühzeitigen Unterstützung und Förderung vom Einsatz von Hilfen zur Erziehung abgesehen werden kann.

Familien, bei denen während der Teilnahme an KiBiZ eine akute Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vermutet wird oder bereits festgestellt wurde, sollen grundsätzlich nicht von den IFK KiBiZ betreut werden. Nur in Ausnahmefällen und mit der Zustimmung des ASD ist eine (Weiter-)Betreuung durch die IFK KiBiZ möglich.

4.1. Angebot der Teilnahme an der Spezialisierung KiBiZ

Grundsätzlich steht die Begleitung durch KiBiZ allen Familien offen, deren Kinder jünger als 15 Jahre sind bzw. deren Kinder noch länger als 12 Monate eine allgemeinbildende Schule besuchen. Wichtig ist, dass die Familien die Spezialisierung tatsächlich als Ressource in Anspruch nehmen wollen. Ebenso soll die Teilnahme allen Alleinerziehenden und Familien ermöglicht werden, die ein Kind erwarten. Anhaltspunkte, ob eine Bestandsfamilie von einer Begleitung durch die IFK KiBiZ profitieren kann, können in einem Gespräch zwischen IFK und IFK KiBiZ erörtert werden; es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Gespräch gemeinsam mit den infrage kommenden Familien geführt wird, in dem die IFK KiBiZ die Ziele und Arbeitsweisen der Spezialisierung KiBiZ vorstellt.

Falls KiBiZ sinnvoll erscheint, soll Familien bereits durch die IFK die Attraktivität einer Begleitung durch die IFK KiBiZ als besonderes Angebot des Jobcenters vorgestellt werden (z.B. durch Verweis auf Flyer). Zeigen Familien grundsätzliches Interesse an einer Begleitung durch die IFK KiBiZ, führen die IFK KiBiZ, nachdem sie mit der IFK eine kurze Fallbesprechung hatten, ein Infogespräch und stellen das Angebot vor. Vorzugsweise wird die Familie in einem gemeinsamen Übergabegespräch an KiBiZ übergeben.

Das Angebot KiBiZ richtet sich insbesondere an Alleinerziehende und Familien mit Säuglingen, Kleinkindern und jüngeren Kindern, da hier der Grundstein für eine positive Entwicklung gelegt werden kann, die wiederum Einfluss auf die schulische und berufliche Laufbahn hat.

Die weitere Vorgehensweise regelt die *Verfahrensbeschreibung Fallübergabe an die Spezialisierung KiBiZ*.

4.2. Besonderheit: Junge Menschen am Übergang Schule-Beruf

Gemäß dem Konzept „Übergang-Schule-Beruf“ werden junge Menschen bei Erreichen der Erwerbsfähigkeit an die IFK Übergang-Schule-Beruf (IFK ÜSB) übergeben. Eine aktive Beratungsarbeit wird spätestens 12 Monate vor Ende des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule aufgenommen. Die Übergabe der jungen Menschen aus der Spezialisierung KiBiZ zur IFK ÜSB erfolgt 12 Monate vor Beendigung des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule. Sollte der junge Mensch zu diesem Zeitpunkt das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verbleibt er bei der IFK KiBiZ und wird mit Erreichen des 15. Lebensjahres übergeben.

Die Zuständigkeit für den jungen Menschen liegt dann vollumfänglich bei der IFK ÜSB. Dies erfordert eine enge Abstimmung zwischen IFK KiBiZ und IFK ÜSB, um die Gesamtsituation der Familie in der Beratung jeweils berücksichtigen zu können.

Sofern in der Familie noch mindestens ein weiteres Kind lebt, das jünger als 15 Jahre ist, kann die Familie auch weiterhin an KiBiZ teilnehmen.

Für junge Menschen, insbesondere am Übergang Schule-Beruf, steht ein umfangreiches Netzwerk zur Verfügung. Die IFK ÜSB sind eingebunden in die Jugendberufsagentur, durch die eine Kooperation und ein enger Austausch mit anderen Netzwerkpartnern, wie der Berufsberatung, der Jugendberufshilfe, der Schulsozialarbeit und anderen Institutionen, die die jungen Menschen in dieser Phase ihres Lebens beraten und begleiten, erfolgt. Die IFK ÜSB konzentrieren sich in ihrer Beratung auf den jungen Menschen und seine Fragen und Anliegen zur beruflichen Orientierung.

Junge Menschen, die bereits selbst Eltern sind, und sich am Übergang Schule-Beruf befinden und eine erste Ausbildung suchen, können in der Spezialisierung KiBiZ unterstützt werden, wenn Herausforderungen und Aufgaben überwiegen, die dem SGB VIII zuzuordnen sind. Liegt der Schwerpunkt der Beratung eindeutig bei der Ausbildungsvermittlung, ist der Bereich ÜSB zuständig.

4.3. Besonderheit: Reha-spezifischer Bedarf

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden 12 Monate vor Beendigung ihres Schulbesuchs an einer allgemeinbildenden Schule den IFK Reha gemeldet. Sollten sie zu diesem Zeitpunkt das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verbleiben sie bei der IFK KiBiZ und die Meldung erfolgt mit Erreichen des 15. Lebensjahres. Die IFK Reha führen eine Überprüfung des Reha-Anspruchs durch. Liegt ein solcher vor, erfolgt im Rahmen einer Fallbesprechung eine Übergabe an die IFK Reha. Sollte kein Anspruch vorliegen, wird der junge Mensch an die IFK ÜSB übergeben.

Ergeben sich bei einem eLb im Beratungsprozess Hinweise darauf, dass gegebenenfalls ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bestehen könnte, erfolgt eine Info an die IFK Reha zur Überprüfung. Sofern dieser Anspruch vorliegt, wird der eLb im Rahmen einer Fallbesprechung an die IFK Reha übergeben. Die übrige Bedarfsgemeinschaft verbleibt in der Spezialisierung KiBiZ, sofern für diese die Kriterien der Spezialisierung KiBiZ erfüllt sind. Es findet ein regelmäßiger und engmaschiger Austausch zwischen den IFK statt.

5. Beteiligung landkreisinterner und weiterer externer Netzwerkpartner

Durch die rechtskreisübergreifende Tätigkeit der IFK KiBiZ besteht eine intensive Netzwerkbindung sowohl mit den Institutionen der Kreisverwaltung als auch mit externen Netzwerkpartnern. Die Kombination von SGB II und SGB VIII innerhalb des Integrationsprozesses erfordert eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung mit den im Landkreis Göttingen bereits vorhandenen und im gleichen Themenfeld arbeitenden Schnittstellen und Fachbereichen. Kenntnisse des Leistungsspektrums und der Zuständigkeiten der jeweiligen Akteure im Hilfe-Netzwerk sind deshalb Voraussetzungen für eine optimale Förderung und Begleitung der Familien.

Die IFK KiBiZ verstehen sich sowohl als Lotse als auch Brückenbauer zu weiteren Netzwerkpartnern, vor allem im Bereich der sozialen Hilfen. Die IFK KiBiZ erfassen bereits vorhandene und eruieren ggf. weitere Bedarfe an unterstützenden Systemen in den Familien. Im weiteren Vorgehen können diese Hilfen in Absprache mit den bereits im Prozess Involvierten koordiniert und bei Bedarf auch optimiert werden. Im Grundsatz gilt es jedoch, die Familien zu befähigen, im Bedarfsfall auf bestehende (Hilfe-)Netzwerke selbständig zurückzugreifen.

Bei der Zusammenarbeit mit internen Netzwerkpartnern ist zu berücksichtigen, dass hier ggf. ein anderer Beratungsansatz oder ein anderes Verständnis von Beratung angewendet wird. Dies sollte den eLb gut kommuniziert werden, damit sie eine Orientierung haben und Entscheidungen selbständig und eigenverantwortlich treffen können. Um die Familie in dem Beratungsprozess gut begleiten zu können, ist ein intensiver Austausch mit den im System beteiligten Akteuren von besonderer Bedeutung.

Eine Kommunikation mit den Akteuren erfolgt nur mit dem ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis und Wissen der Familien. Der Austausch mit internen sowie externen Stellen wird für die Familien stets transparent gestaltet. Für die Kommunikation mit dem Fachbereich Jugend (FB 51) gilt die „Vereinbarung zur fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit der Fachbereiche Jugend (51) und Jobcenter (56) des Landkreises Göttingen“ und die dazugehörige Anlage A „Richtlinien zum Datenaustausch zwischen den Fachbereichen Jugend – sozialpädagogische Dienste – (FB51) und dem Jobcenter (FB 56)“.

6. Nachbetreuung und Beendigung der KiBiZ-Teilnahme

6.1. Nachbetreuung

Nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit bleiben die IFK KiBiZ für die betreute Familie grundsätzlich ansprechbar. Das grundsätzliche Angebot zur Beratung und Unterstützung der Familien bleibt bestehen. Diese aktive Nachbetreuungszeit dient der Stabilisierung der eLb und der Familie, um eine anhaltende Hilfefreiheit zu erreichen. Während der Nachbetreuungszeit soll auch die Entwicklung und Bildung der Kinder begleitet werden.

Die Phase der aktiven Nachbetreuung beginnt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des SGB II-Leistungsbezugs der BG und umfasst in der Regel 6 Monate. Voraussetzung ist neben der Hilfefreiheit der Verbleib im Landkreis Göttingen oder der Stadt Göttingen. Verzieht eine Familie außerhalb des Landkreisgebiets, erfolgt keine Nachbetreuung. Im Rahmen der Nachbetreuung hält die IFK KiBiZ aktiv Kontakt zur Familie und bietet Unterstützung an, wenn der Bedarf besteht und dies von der Familie gewünscht wird. Ziel ist hierbei die Verselbständigung, d.h. die Familie übernimmt die Aufgaben immer selbständiger und die Unterstützung wird nach und nach ausgeschlichen. Das vereinbarte Ziel und die damit verbundenen Aufgaben werden zu Beginn gemeinsam formuliert. Hausbesuche und/ oder Begleitungen zu Terminen sind in dieser Zeit möglich, sollen jedoch auf ein Minimum reduziert werden.

Die Phase der passiven Nachbetreuung beginnt im Anschluss an die aktive Nachbetreuung und umfasst in der Regel 12 Monate. In dieser Zeit erfolgt eine reaktive Unterstützung durch die IFK KiBiZ, d.h. die IFK KiBiZ werden nur dann aktiv, wenn die Familie um Unterstützung bittet und sich diesbezüglich meldet. In der passiven Nachbetreuung werden keine Hausbesuche und Begleitungen zu Terminen mehr durchgeführt. Sind diese jedoch in Ausnahmefällen erforderlich, ist dies mit der Teamleitung abzusprechen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von der Dauer der Nachbetreuungsphasen möglich.

Eine Mischung aus Teilnahme und Nachbetreuung innerhalb der BG-Mitglieder ist nur in Ausnahmefällen möglich.

6.2. Beendigung der KiBiZ-Teilnahme

Die Teilnahme der Familien an der Spezialisierung KiBiZ endet regulär, wenn die Hilfebedürftigkeit beendet ist. Hierzu kann es durch eine Arbeitsaufnahme, durch den Bezug vorrangiger Leistungen oder auch durch eine Abmeldung aus dem Leistungsbezug (z.B. bei Umzug) kommen.

Ein weiterer Grund für die Beendigung liegt vor, wenn alle Kinder den Zeitpunkt erreicht haben, dass sie noch maximal 12 Monate bis zum Erreichen ihres Schulbesuchs und bereits das 15.Lebensjahr vollendet haben. Ab diesem Zeitpunkt gehen sie über zur IFK ÜSB. Sollten die Kinder bis zu diesem Zeitpunkt das 15.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und folglich nicht erwerbsfähig sein, verbleiben sie in der Zuständigkeit der IFK KiBiZ und werden mit Erreichen der Erwerbsfähigkeit an die IFK ÜSB übergeben.

Sofern der Ausbau der Selbsthilfefähigkeit der Familie im KiBiZ-Prozess über einen längeren Zeitraum hinweg stagniert und keine Veränderung der individuellen familiären Situation absehbar ist, ist in Abstimmung mit der Familie und nach Rücksprache mit der Teamleitung eine Fallrückgabe an die übrigen IFK zu erwägen.

Eine Fallrückgabe hat zu erfolgen, wenn die Familie die Teilnahme widerruft bzw. ihre Mitwirkung verweigert oder ein Erziehungsberechtigter der Familie seine Zustimmung zur Teilnahme widerruft. Zur Verweigerung der Mitwirkung gehört auch die Ablehnung von Hausbesuchen.

Sofern während der laufenden Teilnahme seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eine akute Kindeswohlgefährdung feststellt oder der ASD aus sonstigen wichtigen Gründen eine Betreuung durch die IFK KiBiZ ablehnt, erfolgt auch in diesen Fällen eine Fallrückgabe an die IFK.

Freigegeben am/durch:
27.01.2025

gez. Giebel